Primarschule Rickenbach

Besoldungs-, Entschädigungs- und Spesenreglement

1. August 2026

Genehmigung durch die Schulpflege
10. Juni 2026 (Beschluss Nr. 2025/26-81)

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Geltungsbereich 3

2 Begriffe, Abkürzungen und Grundlagen 3
2.1 Begriffe 3
2.2 Abkürzungen 3
2.3 Grundlagen 3

3 Besoldung Lehrpersonen für Lehrtätigkeit (Logopädie, DaZ, BBF) 3

4 Aufgaben ausserhalb der Lehrtätigkeit 4
4.1 Lehrpersonenvertretung 4
4.2 ICT-Support 4
4.3 Übrige Aufgaben 4

5 Besoldung weiteres Personal 5
5.1 Schulergänzende Betreuung 5
5.2 Schulassistenz 5
5.3 Schulverwaltung 5
5.4 Weitere Funktionen 5
5.5 Jugendliches Aushilfspersonal 5
5.6 Stundenlohn – Zuschläge 5

6 Schulreisen, Exkursionen und Lager 6
6.1 Eintägige Schulreisen und Exkursionen 6
6.2 Mehrtägige Schulreisen und Klassenlager 6
6.3 Wintersportlager 6

7 Weiterbildungen 7

8 Fahrspesen 7

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen 7
9.1 Inkrafttreten 7
9.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse 7
9.3 Genehmigung 7
9.4 Änderungsverzeichnis 7

1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Besoldung, Entschädigungen und Spesen der Mitarbeitenden der Primarschule Rickenbach, soweit keine übergeordneten kantonalen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sowie die kommunalen Personalregelungen subsidiär.

2 Begriffe, Abkürzungen und Grundlagen

2.1 Begriffe

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieses Reglements gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

- Interne Personen
  Mitarbeitende mit einem Anstellungsverhältnis bei der Primarschule Rickenbach.
- Externe Personen
  Personen ohne Anstellungsverhältnis bei der Primarschule Rickenbach, die im Auftrag der Schule Leistungen erbringen.
- Kantonal angestellte Personen
  Mitarbeitende, deren Anstellungsverhältnis dem Kanton Zürich untersteht, insbesondere Lehrpersonen gemäss Lehrpersonalgesetz.
- Vikariatsansatz
  Entschädigungsansatz gemäss den jeweils gültigen kantonalen Bestimmungen für Stellvertretungen.
- Berufsauftrag
  Der im kantonalen Recht definierte Leistungsauftrag für Lehrpersonen, einschliesslich Unterricht, Zusammenarbeit und weiteren schulischen Aufgaben.

2.2 Abkürzungen

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieses Reglements gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

- PSR – Primarschule Rickenbach
- DaZ – Deutsch als Zweitsprache
- BBF – Begabungs- und Begabtenförderung
- ICT – Information and Communication Technology
- PICTS / TICTS – Pädagogischer bzw. technischer ICT-Support an Schulen
- ZVV – Zürcher Verkehrsverbund

2.3 Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich insbesondere auf:

- das Lehrpersonalgesetz des Kantons Zürich vom 10. Mai 1999
- das Personalgesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1998
- die dazugehörenden Verordnungen

3 Besoldung Lehrpersonen für Lehrtätigkeit (Logopädie, DaZ, BBF)

Die Anstellungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der kommunal angestellten Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten richten sich nach den kantonalen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Entschädigung erfolgt gemäss kantonaler Einstufung. Liegt keine kantonale Einstufung vor, erfolgt diese analog zu den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Vikariate werden nach dem Ansatz für Regelklassen entschädigt.

4 Aufgaben ausserhalb der Lehrtätigkeit

4.1 Lehrpersonenvertretung

Die Lehrpersonenvertretung wird durch die Schulkonferenz gewählt und vertritt das Lehrpersonenteam an den ordentlichen Schulpflegesitzungen.

Diese Tätigkeit ist Bestandteil des Berufsauftrags (Hausamt) und wird nicht zusätzlich entschädigt.

4.2 ICT-Support

PICTS und TICTS werden - sofern nicht im Rahmen einer kantonalen Anstellung geregelt – gemäss entsprechender kantonaler Einstufung entschädigt.

Bei Ausführung durch nicht kantonal angestelltes Personal erfolgt die Einstufung entsprechend Qualifikation und Erfahrung.

4.3 Übrige Aufgaben

Aufgabe	Ausführung	Entschädigung
Aufgabenhilfe	Lehrperson PSR	2/3 des Vikariatsansatzes
	Externe Lehrperson	2/3 des Vikariatsansatzes
	Externe Person mit Abschluss Basisstudium Volksschullehrdiplom	2/3 des Vikariatsansatzes ohne Volksschullehrdiplom (Primarstufe 90 %)
Freizeitkurse	Lehrperson PSR	1/1 Vikariatsansatz
	Externe Lehrperson	1/1 des Vikariatsansatzes
	Externe Person mit Abschluss Basisstudium Volksschullehrdiplom	1/1 des Vikariatsansatzes ohne Volksschullehrdiplom (Primarstufe 90 %)
	Externe Person ohne Volksschullehrdiplom	1/1 des Vikariatsansatzes ohne Volksschullehrdiplom (Primarstufe 80 %)
Gymivorbereitung	Lehrperson PSR	2/3 des Vikariatsansatzes
	Externe Lehrperson	2/3 des Vikariatsansatzes
	Externe Person mit Abschluss Basisstudium Volksschullehrdiplom	2/3 des Vikariatsansatzes ohne Volksschullehrdiplom (Primarstufe 90 %)
	Basisaufteilung und Entschädigung Grundlage bei drei Schülerinnen und Schülern: Total 70 Stunden 1. Fixer Anteil: 26 Stunden Vorbereitungskurs sowie Vorbereitung und Durchführung des Elternabends • 24 Stunden Vorbereitungskurs • 2 Stunden Elternabend 2. Variabler Anteil: 44 Stunden (nach Aufwand entschädigt) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts inkl. Aufsatzkorrektur und Rückmeldung • 22 Stunden Mathematik (Vor- und Nachbereitung) • 12 Stunden Deutsch (Vor- und Nachbereitung) • 10 Stunden Aufsatzkorrektur und Rückmeldung (mindestens vier Aufsätze pro Schülerin/Schüler) ➔ Die 44 Stunden werden nach effektivem Aufwand entschädigt Ergänzende Bestimmung bei zusätzlicher Schülerzahl Ab mehr als drei Schülerinnen und Schüler gilt: • Der Arbeitsaufwand erhöht sich pro zusätzliche Person um max. 3 Stunden 20 Minuten (für Aufsatzkorrektur und Rückmeldung) • Dieser Zusatzaufwand wird nach effektivem Aufwand entschädigt.	

5 Besoldung weiteres Personal

5.1 Schulergänzende Betreuung

Funktion	Einstufung (gem. kant. Lohnreglement)
Hortleitung	Lohnklasse 15
Gruppenleitung	Lohnklasse 12
Betreuung FaBe	Lohnklasse 11
Betreuungsassistenz (mbA)	Lohnklasse 9
Betreuungsassistenz	Lohnklasse 8
Hauswirtschaftliche Betreuungsassistenz	Lohnklasse 5
Springerin oder Springer mit FaBe	Lohnklasse 1, Stufe 28 (Gemeinde-ansatz)
Springerin oder Springer ohne FaBe	Lohnklasse 1, Stufe 14 (Gemeinde-ansatz)

5.2 Schulassistenz

Funktion	Einstufung (gem. kant. Lohnreglement)
Schulassistenz	Lohnklasse 11

5.3 Schulverwaltung

Funktion	Einstufung (gem. kant. Lohnreglement)
Leitung	Lohnklasse 17
Sachbearbeitung	Lohnklasse 14

5.4 Weitere Funktionen

Tätigkeit	Entschädigung
Schulzahnpflege	CHF 45 / Std.
Lauskontrolle	CHF 40 / Std.

5.5 Jugendliches Aushilfspersonal

Alter	Stundenlohn
ab 14 Jahren	CHF 14
ab 15 Jahren	CHF 15
ab 16 Jahren	CHF 16
ab 17 Jahren	CHF 17
ab 18 Jahren	gemäss Gemeindeansatz

5.6 Stundenlohn – Zuschläge

Im Stundenlohn sind folgende Anteile enthalten oder werden separat ausgewiesen:

- Ferienentschädigung gemäss gesetzlichen Vorgaben
- Feiertagsentschädigung
- Anteil 13. Monatslohn

6 Schulreisen, Exkursionen und Lager

6.1 Eintägige Schulreisen und Exkursionen

Funktion	Entschädigung externe Personen	Entschädigung interne Personen
Hauptleitung		Abrechnung über Berufsauftrag
Begleitperson	CHF 100 / Tag CHF 50 / ½ Tag	CHF 100 pro anwesenden Tag / CHF 50 pro anwesenden Halbtag, wenn kein regulärer Arbeitseinsatz stattfindet, resp. wenn die Begleitung nicht über den Berufsauftrag oder die Anstellung abgerechnet werden kann.

6.2 Mehrtägige Schulreisen und Klassenlager

Funktion	Entschädigung externe Personen	Entschädigung interne Personen
Hauptleitung		gemäss Berufsauftrag [1)]
Begleitperson	CHF 100 / Tag	gemäss Berufsauftrag [1)]
Küchenpersonal bei Selbstverpflegung	CHF 100 / Tag	gemäss Berufsauftrag [1)]

[1)] Die Organisation (Vorbereitung) des Klassenlagers gehört zum Tätigkeitsbereich Klassenlehrperson, die Durchführung desselben im Rahmen des Beschäftigungsgrads zum Unterricht. Beide Tätigkeitsbereiche werden pauschal abgerechnet. Entsprechend führen die Organisation und Durchführung eines Klassenlagers weder zu zusätzlichen Arbeitsstunden noch zu einer kommunalen Entschädigung.

Ist eine teilzeitangestellte Lehrperson an einem Klassenlager dabei, muss zunächst geklärt werden, ob die betreffende Lehrperson während den Nicht-Unterrichtstagen als Begleitperson oder als Lehrperson am Lager teilnimmt. Als Begleitperson kann die Lehrperson von der Gemeinde entschädigt werden. Nimmt sie an den übrigen Tagen die Funktion als Lehrperson wahr, ist die dafür aufgewendete Zeit als Mehrzeit zu verbuchen. Die Mehrzeit wird wie folgt berechnet (100 % - Beschäftigungsgrad der Lehrperson) x 42 Stunden. Am Ende des Schuljahres ist über den Übertrag eines allfälligen (positiven) Arbeitszeitsaldos zu entscheiden.

6.3 Wintersportlager

Funktion	Entschädigung externe Personen	Entschädigung interne Personen
Hauptleitung	CHF 100 / Tag	CHF 1'500 pauschal
Begleitperson	CHF 100 / Tag	CHF 100 / Tag
Begleitperson J+S-Leiterin/Leiter	CHF 120 / Tag	CHF 120 / Tag
Küchenpersonal bei Selbstverpflegung	CHF 100 / Tag	CHF 100 / Tag

7 Weiterbildungen

Die Kostenbeteiligung für Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Therapeutinnen und Therapeuten richtet sich nach dem Interessegrad gemäss dem neu definierten Berufsauftrag (nBA).

Für Schulassistenz, Betreuungspersonal und Verwaltungspersonal ist der Interessegrad gemäss der Musterweisung „Weiterbildung“ des Kantons Zürich massgebend.

Es kann eine Rückzahlungsverpflichtung vereinbart werden.

8 Fahrspesen

Die Gemeinde stellt ihren Mitarbeitenden für Dienstreisen ZVV-Abonnemente zur Verfügung. Sind diese bei der Gemeindeverwaltung nicht verfügbar, werden Billette zweiter Klasse vergütet.

Alternativ kann das gemeindeeigene Mietfahrzeug für Reisen innerhalb des Kantons Zürich verwendet werden.

Weitere Fahr- und Transportspesen werden in der Regel nicht vergütet.

Die Nutzung eines Privatfahrzeugs bedarf der Zustimmung der vorgesetzten Stelle. Die Entschädigung erfolgt gemäss kantonalen Ansätzen.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

9.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse

Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

9.3 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde neu erstellt und von der Schulpflege an der Sitzung vom 10. Juni 2026 genehmigt.

9.4 Änderungsverzeichnis

Datum	Abschnitt	Änderung	Beschluss Nr.
01.07.2026	5.1	Ergänzung Funktion Hauswirtschaftliche Betreuungsassistenz (Lohnklasse 5)	2025/26-xx

Primarschule Rickenbach

Matthias Burg
Präsident

Bea Bachmann
Leiterin Schulverwaltung